



5 StR 449/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 2. Oktober 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum Diebstahl

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 2008 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 25. April 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Schuldspruch wegen Beihilfe zum Diebstahl ist hier schon durch die Zusage der Unterstützung der Autodiebe bei der Grenzüberschreitung vor Begehung der Haupttat gerechtfertigt.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Dölp